

HYGIENEKONZEPT

ab 23.08.2021



Präambel

Diese nachfolgenden Hygienerichtlinien orientieren sich an der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Überschreitet die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis oder der kreisfreien Stadt eine Inzidenz von 100, greifen automatisch die Regelungen des neuen § 28 b des Bundesinfektionsschutzgesetzes.

Die folgenden Maßnahmen sollen zur Eindämmung des Coronavirus dienen.

Beschreibung Tischtennis allgemein:

- Tischtennis ist Individualsport
- Tischtennis ist kein Kontaktsport
- Trainingspartner*in/Wettkampfgegner*in sind mindestens 2,74 Meter (Länge des Tisches) voneinander getrennt

Grundsätzliches:

- Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Beim (Verein) ist (Vorname/Name), (Straße, Hausnummer), (PLZ/Ort), (Email-Adresse), (Telefonnummer) mit dieser Funktion betraut. Er/Sie ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Hygienekonzept und kennt die aktuelle Corona-Verordnung und die Hygienemaßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz und das Handlungs- und Schutzkonzept des DTTBs.
- Die Trainer*innen bzw. der Hygienebeauftragte informieren die Trainingsgruppen über die geltende allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Mit dem Hallenträger ist die Durchführung des Trainings-/Wettkampfbetrieb im Vorhinein abzuklären.
- Die vom Hallenträger (zusätzlich) geforderten Hygienemaßnahmen sind abzufragen und einzuhalten.
- Eine Kontakterfassung aller Personen in der Halle (Spieler*innen, Trainer*innen) ist verpflichtend und wird gewissenhaft geführt. Die Anwesenheitsliste wird einen Monat aufbewahrt und danach vernichtet.
- Sportausübung (auch Kontaktsport) in Sporthallen ist mit höchstens 25 Personen verschiedener Hausstände gestattet, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben oder, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird, in Gruppen von maximal 50 teilnehmenden Personen, es sei denn für ein angeleitetes Training oder einen Wettkampf in einer Mannschaftssportart ist zur Durchführung eine höhere Personenanzahl erforderlich; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl unberücksichtigt.
- Es gilt das Abstandsgebot von mindestens 3 Metern zwischen mehreren Gruppen. Innerhalb der Gruppe muss kein Mindestabstand gehalten werden. Trainer*innen müssen regelmäßig einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten.
- Pro angefangene 5 qm darf nur einer Person Zutritt zur Trainingsfläche gewährt werden, hier zählen alle Personen (auch Genesene und Geimpfte).
- Es gilt die Testpflicht (PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal = Schnelltest oder PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung = Selbsttest). Im Fall der Testung durch geschultes

Personal (Schnelltest) darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein. Die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen.

Im Fall einer Testung durch Eigenanwendung (Selbsttest) ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von dem*der Spieler*in durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat dem*der Spieler*in oder auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist das beigefügte Formular zu verwenden.

Auch Trainer*innen müssen sich vor dem Training/Wettkampf testen lassen.

Für vollständig Geimpfte (nach 14 Tagen) und Genesene (Infektion max. vor 6 Monaten) entfällt die Testpflicht. Ebenso entfällt die Testpflicht für Kinder bis einschließlich 14 Jahre **und Schüler*innen**.

- Außerhalb der sportlichen Betätigung gilt die Maskenpflicht.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- Alle Räume sind ausreichend zu belüften.

Spielbetrieb/Turnierbetrieb:

- Die Trainer*innen und Spieler*innen waschen und desinfizieren sich beim Betreten der Halle und vor und nach dem Tischaufbau und der Abtrennungen die Hände. Nach jedem Einzel sind die Tische (z.B. mit Tischreiniger) sowie die verwendeten Bälle zu reinigen. Alternativ wird der Ball nach jedem Einzel gewechselt. Beim Abbau der Tische sind ebenso die Netze sowie die Sicherungen zu reinigen.
- Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- Die Tische sind durch geeignete Maßnahmen zu trennen (z.B. Tischtennis-Umrandungen)
- Zwischen zwei Tischbelegungen wird eine mehrminütige Pause eingelegt, um einen kontaktlosen Wechsel am Tisch zu ermöglichen.
- Die Spieler*innen verzichten aufs Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt.
- Der Seitenwechsel erfolgt im Uhrzeigersinn um den Tisch herum.
- Trainer*innen halten Abstand, stehen grundsätzlich außerhalb der Abgrenzung und führen keine Bewegungskorrekturen/Hilfestellungen mit Körperkontakt durch.
- Häufig übliche Handlungen wie Anhauchen des Balles oder Abwischen des Handschweißes am Tisch sollen unterlassen werden. Für das Abtrocknen von Schläger & Schweiß ist ein eigenes Handtuch zu benutzen.
- Jede*r Spieler*in nutzt ausschließlich eine eigene Trinkflasche.
- Die Trainer*innen und Spieler*innen tragen beim Betreten der Sporthalle einen Mund-/Nasenschutz, welcher erst in der zugeteilten Box zum Training abgelegt werden darf. Die Trainer*innen tragen während des gesamten Trainings einen Mund-/Nasenschutz. Beim Verlassen der Box und der Halle tragen die Spieler*innen erneut einen Mund-/Nasenschutz.

Zutritt/Wegekonzept:

- Die Wege in der Halle sind zu kennzeichnen. Soweit es die Gegebenheiten gestatten, sind Einbahnregelungen zu treffen.
- Wartebereiche (z.B. vor Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- Die Trainer*innen und Spieler*innen treten einzeln ein.

Zuschauer*innen/Betreuer*innen/Eltern:

- Zuschauer sind generell zugelassen.
Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 350 Zuschauer*innen oder Teilnehmer*innen gelten das Abstandsgebot in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Des Weiteren gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen. Die Pflicht zur Kontakterfassung gilt ebenfalls. Die Maskenpflicht entfällt, soweit der Veranstalter die Testpflicht für alle Zuschauer*innen oder Teilnehmer*innen vorsieht. **In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, gilt die Testpflicht. Für vollständig Geimpfte (nach 14 Tagen) und Genesene (Infektion max. vor 6 Monaten) entfällt die Testpflicht. Ebenso entfällt die Testpflicht für Kinder bis einschließlich 14 Jahre und Schüler*innen.** Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.
- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 350 Zuschauer*innen oder Teilnehmer*innen sind zulässig, soweit die Sieben-Tage-Inzidenz in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 35 nicht überschreitet, soweit die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich in der jeweiligen Einrichtung aufhalten, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist und eine maximale Zuschauer- oder Teilnehmerzahl von 5.000 gleichzeitig anwesender Personen nicht überschritten wird. Es gelten zur Zugangssteuerung eine Vorausbuchungspflicht, das Abstandsgebot, in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Außerdem gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen. Des Weiteren gilt die Testpflicht. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, aus dem sich insbesondere eine effektive Zugangssteuerung, eine tragfähige Bestimmung der maximalen Zuschauer-bzw. Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der konkreten Örtlichkeit sowie effektive Maßnahmen zur Kontrolle ergeben.

Sanitäranlagen:

- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes zulässig.
- Die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Desinfektionsmittel sollen zur Verfügung gestellt werden